

– gültig ab 01.03.2020 –

## Präambel

Die Eltern erklären mit Vertragsabschluss, dass sie das Konzept und die Regeln der Erasmus Schule und Hort zur Kenntnis genommen haben und bereit sind, die darin formulierten Bildungs- und Erziehungsziele in Partnerschaft mit den Erasmus-Einrichtungen aktiv zu unterstützen. Das Erasmus Konzept ist weltanschaulich ausgerichtet. Es orientiert sich an den Zielen eines säkularen Humanismus, den Menschenrechten und Kinderrechten. Wir verfolgen das Ziel, dabei zu helfen, die Kinder zu weltoffenen, kritischen, solidarischen Menschen zu erziehen und zu bilden, die ihre Rechte kennen und die Rechte anderer achten. Die Selbständigkeit und geistige Unabhängigkeit der Kinder sind uns ebenso wesentlich wie die Freude am Lernen und Erforschen. Erasmus Offenbach hat das Ziel, die Kinder für Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden, die Gleichheit aller Menschen und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen als Grundlagen ihrer Haltung und moralischen Bildung zu gewinnen.

## 1. Träger, Aufnahme

**1.1.** Die Erasmus-Grundschule Offenbach (Schule und Hort nachfolgend „Schule“) ist eine staatlich genehmigte Grundschule in freier Trägerschaft. Träger der Schule und Vertragspartner für die Schulverträge ist die gemeinnützige Erasmus Offenbach GmbH.

**1.2.** In der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler ist die Schule frei, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig werden bei der Entscheidung über die Aufnahme von Kindern die Kinder, die einen Erasmus-Offenbach Kindergarten besucht haben und schulreif sind, sowie Geschwister von Schulkindern zu berücksichtigen. Ein Aufnahmeanspruch besteht auch in diesem Fall nicht.

**1.3.** Eine Aufnahme ist nur dann möglich, wenn die Erziehungsberechtigten alle im Schulvertrag aufgelisteten notwendigen Unterlagen für das Kind vorlegen (vgl. 7.7.-7.9.).

## 2. Grundlagen der Arbeit der Schule

**2.1.** Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage des Schulprogramms der Schule, des Trägerkonzepts und der Erziehungsvereinbarung. Das Schulprogramm und die Erziehungsvereinbarung der Schule unterliegen dabei in ihrer Konkretisierung und Umsetzung der ständigen Weiterentwicklung. Die Erziehungsberechtigten billigen und

unterstützen das Trägerkonzept, das Schulprogramm, die Erziehungsvereinbarung, die darin formulierten Ziele und ethischen Grundlagen der Arbeit der Schule. Im Vergleich zum öffentlichen Schulwesen werden teils andere Regelungen u. a. zu Studentafeln, Hausaufgaben, Ordnungsmaßnahmen, Notengebung, Stoffverteilung sowie Unterrichtsgestaltung getroffen. Dazu gehört auch eine alternative Gestaltung der Unterrichtsorganisation. Die wichtigsten Prinzipien und Leitlinien hierzu sind im Schulprogramm dargelegt.

**2.2.** Weitere Vereinbarungen und Grundsätze der Zusammenarbeit wie beispielsweise Hausaufgabenregelung, Erziehungsvereinbarung, Abholungsregelung treten ergänzend in Kraft und werden den Eltern in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

**2.3.** Ein Lehrerwechsel ist in einer Schule in freier Trägerschaft - auch in der Klassenleitung - während der Schulbesuchsdauer nicht auszuschließen. Unabhängig davon behält sich der Träger vor, Lehrkräfte im zweijährigen Turnus die Klasse wechseln zu lassen.

**2.4.** Die Schule richtet sich in ihrer Arbeit nach den für die Schulen in freier Trägerschaft geltenden gesetzlichen Regelungen, außerdem nach den Bildungsstandards des Landes Hessen für die Grundschulen. Sie räumt den Eltern in den Elternbeiräten und in der Schulkonferenz vergleichbare Mitspracheregungen wie in den in öffentlichen Schulen ein.

**2.5.** Für die angestrebte Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Schule sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch erforderlich. Auf die Teilnahme an den Elternversammlungen und vereinbarten individuellen Elterngesprächen wird daher Wert gelegt.

**2.6.** Die Schule bietet bei Bedarf und vorhandenen fachlichen Kompetenzen in der Schule eine gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern an. Zusätzlicher Förderbedarf und gegebenenfalls auch empfohlene Fördermaßnahmen von Kindern außerhalb des Erasmus-Bildungshauses werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

**2.7.** Die Erasmus-Leitung ist für die Bildung und Zusammensetzung der Klassen zuständig und legt die Unterrichtszeiten/Stundenpläne fest. Die Schule behält sich Änderungen der Stundenpläne, Unterrichtszeiten und -organisation vor. Das gilt auch für die Zusammenlegung von Klassen und den Einsatz der Lehrkräfte.

## 3. Beiträge, Kaution, sonstige Entgelte

**3.1.** Die von den Erziehungsberechtigten zu leistenden Beiträge (Schulgeld, Schulfrühstück, Hortgeld, Essensgeld) richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, welche Vertragsbestandteil ist und dem Schulvertrag beiliegt.

Während der Laufzeit des Vertrages werden die Beiträge monatlich und unabhängig von den Ferien- und Schließzeiten erhoben. Optionale Zusatzangebote werden gesondert berechnet. Das Hortgeld richtet sich nach der Elternbeitragsordnung der Stadt Offenbach und kann bei Änderungen, die die Stadt Offenbach vornimmt, auch kurzfristig angepasst werden.

**3.2.** Das Schuljahr beginnt in Hessen unabhängig von den Schulferienzeiten am 1. August, endet am 31. Juli des folgenden Jahres und umfasst 12 Monate.

**3.3.** Der Träger behält sich bei Kostensteigerungen eine Anpassung der Beiträge und Gebühren vor. Anpassungen sind den Erziehungsberechtigten spätestens drei Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen. Ausgenommen von dieser Frist sind Anpassungen bei den Elternbeiträgen für den Hort und der Essensbeitrag, die die Gemeinde festlegt.

**3.4.** Alle Beiträge sind zum Ersten eines jeden Monats per Lastschrift im Voraus zu zahlen. Verbunden hiermit ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Sollte der Einzug z.B. mangels Deckung fehlschlagen, sind die daraus entstehenden Kosten durch den Zahlungspflichtigen zu tragen. Bei schriftlichem Nachweis der Beitragsübernahme durch Dritte kann der Träger ganz oder teilweise auf die Erhebung der Beiträge verzichten.

**3.5.** Die Beiträge sind auch während der Fehlzeiten – erkrankungsbedingt oder aus sonstigen Gründen – für jeden Monat des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.

**3.6.** Als Sicherheit für die Beitragszahlungen gewähren die Erziehungsberechtigten dem Träger eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von € 1.500,- gemäß dem gesonderten Sicherheitsleistungsvertrag. Sollten bei Vertragskündigung oder beim Ausscheiden eines Kindes am Ende der Schulzeit Beiträge (Schulgeld, Schulfrühstück, Hortgeld oder Essensgeld) offenstehen und einmal angemahnt worden sein, so kann der ausstehende Beitrag von der Kautionsleistung abgezogen und einbehalten werden. Dies gilt auch für zu zahlende Schulgeldbeiträge, die bei Nichteinhaltung der Kündigungsfristen noch zu zahlen sind.

**3.7.** Kosten für Schulbücher und Lernmittel sind im Schulgeld enthalten. Entstehende Kosten für Klassenfahrten, Ausflüge und Zusatzangebote wie Arbeitsgemeinschaften werden vorab angekündigt und gesondert berechnet.

**3.8.** Auf die Erhebung der Beiträge und Zahlungen kann ganz oder teilweise nur dann verzichtet werden, wenn Übernahmeerklärungen dritter Stellen oder Verzichtserklärungen unserer Seite vorliegen. Dies kann beispielsweise ein Stipendienvertrag für das Schulgeld, die Übernahmeerklärung des Jugendamtes der Stadt Offenbach für die Hortentgelte, die Übernahmeerklärung der Mainarbeit für Klassenfahrten oder für das Programm Bildung und Teilhabe zur teilweisen Erstattung der Essensgelder sein.

**3.9.** Während der Laufzeit des Schulvertrages ist die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Elternverein O.K. Kids e.V. obligatorisch.

#### **4. Elternengagement**

**4.1.** Im Sinne der Integration der Erziehungsberechtigten in den Schulalltag sind diese gehalten, sich in jedem Jahr in Abstimmung mit der Schule mit einem Engagement von mindestens zehn Stunden aktiv einzubringen. Die Erziehungsberechtigten sind bei der Wahl des Inhalts und Zeitpunkts ihres Engagements nach Absprache mit den Klassenverantwortlichen, Elternverein und/oder der Schulleitung frei.

**4.2.** Für nicht geleistetes Elternengagement wird ein zu entrichtender Stundensatz von € 20,- pro Stunde fällig, der nach Ende eines Schuljahres per Lastschrift vom benannten Konto eingezogen wird. Bei Alleinerziehenden reduziert sich das zu leistende Elternengagement um 50 Prozent auf fünf Stunden. Das Elternengagement ist unabhängig von der Anzahl der Kinder pro Familie zu leisten.

#### **5. Unterrichts, Schließ- und Öffnungszeiten**

**5.1.** Die Anwesenheit in der gebundenen Erasmus-Ganztagschule ist in den Unterrichtszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.30 bis 16 Uhr und an den Tagen Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 14 Uhr für die Schüler verpflichtend. Die Unterrichts-, Bring- und Abholzeiten werden von der Schulleitung festgelegt und sind bis auf vorher begründete und erteilte Ausnahmen einzuhalten.

**5.2.** Die Schule ist während der Schulzeiten von Montag bis Freitag grundsätzlich in der Zeit von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr mit Ausnahme der Schließtage geöffnet.

**5.3.** Während der hessischen Schulferien findet mit Ausnahme der Schließtage ein pädagogisch abgestimmtes Bildungsangebot, Projekt- und Spielangebot in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr statt. Der Besuch ist für die Schüler während diesen Zeiten nicht verpflichtend.

**5.4.** Die Schließzeiten betragen maximal 25 Tage (Montag-Freitag) jährlich außerhalb der gesetzlichen Feiertage. Sie werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Schuljahres bekannt gemacht und auf der Erasmus-Internetseite veröffentlicht. Bis zu fünf Schließtage können außerhalb der hessischen Schulferien und beweglichen Feiertage liegen.

#### **6. Vertragslaufzeit, Ende des Vertrages und Kündigung**

**6.1.** Der Schulvertrag tritt mit der Unterschrift beider Vertragspartner in Kraft. Die Zahlungspflicht beginnt zum 1. August des Jahres der Einschulung und endet

am 31. Juli des Jahres nach erfolgreicher Beendigung der vierten Jahrgangsstufe. Für „Quereinsteiger“ gilt der Monat des Aufnahmedatums als Beginn der Zahlungspflicht, dabei werden bei einer Aufnahme bis zum 15. eines Monats ein ganzer, bei Aufnahme in der zweiten Monatshälfte ein halber Beitrag für den Aufnahmemonat fällig.

**6.2.** Der Schulvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum 31. Januar oder zum 31. Juli eines Jahres schriftlich gekündigt werden, im ersten Schuljahr jedoch frühestens zum 31. Juli (Ende des Schuljahres). Eine frühere Kündigung im ersten Schuljahr ist ausgeschlossen. Bei einer Kündigung nach Abschluss des Schulvertrages und vor dem Zeitpunkt der Einschulung wird bei einer Kündigung bis zum 01. März im Einschulungsjahr eine Gebühr von 750€, bei einer Kündigung nach dem 01. März vor der Einschulung eine Verwaltungsgebühr von 1500€ fällig.

**6.3.** Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und begründet sein, außerdem sind ggf. Nachweise des wichtigen Grundes wie eine Meldebestätigung bei einem Umzug vorzulegen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor bei Nichtzahlung der Sicherheitsleistung oder wiederholtem Zahlungsverzug, wobei dieser anzunehmen ist, wenn die Erziehungsberechtigten für zwei aufeinander folgender Termine mit der Entrichtung der Beiträge oder in einem Zeitraum von mehr als zwei Terminen mit der Entrichtung der Beiträge in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Gesamtbetrag für zwei Monate erreicht. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann auch bei dem Vorliegen der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragsverpflichtungen erfolgen, so dass unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Als außerordentlicher Kündigungsgrund gilt auch ein durch eine offizielle Meldebescheinigung nachgewiesener Umzug des Kindes und des / der Sorgeberechtigten, wobei der neue Wohnort weiter als 10 Kilometer Luftlinie von Standort der Schule entfernt sein muss.

**6.4.** Bei einer außerordentlichen Kündigung ist eine Verwaltungsgebühr von 750€ zu zahlen. Die Erasmus Offenbach GmbH soll rechtzeitig vor Ausspruch jeder außerordentlichen Kündigung zur Klärung der Gründe zu einem persönlichen Gespräch zwischen Vertretern der GmbH, der Schule und den Erziehungsberechtigten einladen. Eine vor dem Termin ausgesprochene Kündigung bleibt dennoch wirksam. Ein Rechtsanspruch auf ein Gespräch in diesem Falle besteht nicht.

## **7. Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes**

**7.1.** Die Schulleitung erlässt Regelungen für den Infektionsschutz in ihrer Einrichtung. Diese sind von den Erziehungsberechtigten einzuhalten.

**7.2.** Die Schule ist auch über nicht krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes vorab zu unterrichten.

**7.3.** Um andere Kinder nicht zu gefährden, können erkrankte Kinder in der Einrichtung nicht betreut werden. Falls das Kind oder ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Grippe, Magen-Darm-Infekt, etc.) und insbesondere einer Erkrankung im Sinne der §§ 6 ff. IfSG erkrankt ist oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt, muss das Kind sofort vom Besuch der Schule ausgeschlossen werden und die Lehrkräfte der Schule.

**7.4.** Bei bestimmten Erkrankungen, z.B.: Durchfall, darf das Kind erst nach einem symptomfreien Tag die Schule besuchen. Bei Virenverdacht ist die Einrichtung berechtigt (nach Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde der Stadt Offenbach am Main) eine Stuhlprobe zu entnehmen. Die Erziehungsberechtigten sind hierüber zu informieren.

**7.5.** Die Einrichtung kann in Bedarfsfällen die Vorlage eines Attestes zur Wiederaufnahme des Kindes verlangen.

**7.6.** Bleibt ein Kind der Schule fern, insbesondere bei Krankheit, ist bereits am Fehltag spätestens bis 08:00 Uhr die Schule zu benachrichtigen.

**7.7.** Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 ist für Kinder, die nach diesem Tag in die Schule aufgenommen werden, eine Impfdokumentation über die vorhandene Immunität gegen Masern vorzuweisen oder ein Nachweis zu erbringen, dass der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Aufnahme in die Schule nicht möglich.

**7.8.** Für Kinder die am 01.03.2020 bereits die Schule besuchen werden, ist bis zum 31.07.2021 ein Nachweis über eine vorhandene Immunität gegen Masern zu erbringen.

**7.9.** Kinder in der Schule ohne ausreichenden Impfschutz gegen Masern werden durch die Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet und – mit Ausnahme derer für die ein Nachweis, dass der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann, erbracht wurde - von dem Schulbesuch ausgeschlossen. Die Kosten für den Schulbesuch sind im Falle einer Unterbrechung der Betreuungszeit aufgrund eines fehlenden Immunstatus weiterhin zu tragen.

## **8. Wissenschaftliche Begleitung, Testverfahren, Vergleichsarbeiten**

**8.1.** Die Schule wird von Zeit zu Zeit wissenschaftlich begleitet. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes Unterrichtsbeobachtungen inkl. Film- und Fotoaufnahmen, Datenerhebungen und Testverfahren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der wissenschaftlichen Begleitung gemacht werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse, Daten und Ergebnisse können

unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte für Zwecke der Schule und für wissenschaftliche Zwecke erhoben, verarbeitet, gespeichert, ausgewertet und verwendet werden.

**8.2.** Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass dafür qualifizierte Lehrkräfte der Schule zur Sicherung des Unterrichtserfolges und zur Qualitätssicherung regelmäßig anerkannten, geprüfte und in Schulen eingesetzte Testverfahren einsetzen und Tests durchführen. Die Testergebnisse werden den Eltern bekannt gemacht.

**8.3.** Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Schulalltag für interne Zwecke die Arbeit mit den Kindern durch Foto-, Film-, Ton- und Videoaufzeichnungen dokumentiert werden dürfen.

**8.4.** Die durch wissenschaftliche Begleitung und/oder in Testverfahren gewonnenen Erkenntnisse werden konsolidiert auf Elternabenden oder in anderer geeigneter Form den Erziehungsberechtigten vorgestellt.

## **9. Stipendien**

**9.1.** Erhalten die Erziehungsberechtigten seitens des Elternvereines O.K. Kids e.V. und/oder seitens des Trägers ein Stipendium auf der Basis eines Stipendienvertrages, durch welches die Zahlung des Schulgeldes oder Teile davon vom Stipendienggeber übernommen wird, so entfallen die Zahlungsverpflichtungen der Erziehungsberechtigten aus Ziffer 3.6. in Teilen oder gesamt. Einzelheiten sind gesondert im Stipendienvertrag geregelt.

**9.2.** Wird das Stipendium durch den Elternverein O.K. Kids e.V. gewährt, ist der unterschriebene Stipendienvertrag dem Träger als Nachweis vorzulegen. Der Träger informiert den Elternverein O.K. Kids e.V. zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres und auf Anfrage auch zu anderen Zeitpunkten, ob und in welcher Höhe das Jugendamt der Stadt Offenbach, die Mainarbeit oder andere zuständige Stellen in den Herkunftskommunen die Hortgebühren übernimmt.

## **10. Elterninformation per E-Mail**

Schulleitung und Lehrer informieren per E-Mail über die Schule bzw. die jeweilige Klasse betreffende Themen (z.B. Schließzeiten, Krankheitsfälle, sonstige Informationen). Daher ist mindestens eine aktuell gültige E-Mail der Verwaltung mitzuteilen sowie diese regelmäßig abzurufen.

## **11. Versicherungsschutz**

**11.1.** Das Kind genießt den gesetzlichen Versicherungsschutz der Unfallkasse Hessen. Dieser erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und alle anderen schulischen Veranstaltungen sowie auf den direkten Weg zu und von der Schule oder einem anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung

stattfindet.

**11.2.** Ausgenommen von diesem Versicherungsschutz sind von den Eltern für ihr Kind gebuchte Kurse oder Veranstaltungen, die innerhalb der Erasmus Räumlichkeiten angeboten werden und keine Schulveranstaltung sind.

## **12. Datenschutz**

**12.1.** Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die aktuellen Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gelten.

**12.2.** Personenbezogene Daten werden von der Erasmus Offenbach gGmbH ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Schulvertrages erhoben und verarbeitet. Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden serverbasierte EDV-Systeme, die sich im Geltungsbereich der DSGVO befinden, verwendet.

**12.3.** Die Erasmus Offenbach gGmbH unterliegt verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten und gibt diese in diesem Rahmen an verschiedene Behörden wie das Jugendamt, Schulamt, Gesundheitsamt etc. weiter.

**12.4.** Sie haben das Recht, sich gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;

gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;

gemäß Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes wenden.

**12.5.** Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an [info@erasmus-bildungshaus.de](mailto:info@erasmus-bildungshaus.de)

### **13. Haftung**

**13.1.** Die Ansprüche des Kindes oder deren Erziehungsberechtigten auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Kindes oder der Erziehungsberechtigten aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung der Schule, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist.

**13.2.** Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Einrichtung nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach

fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**13.3** Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 geltend auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Einrichtung, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

**13.4.** Wir weisen ausdrücklich darauf hin, den Kindern keine Spielsachen und Wertgegenstände mitzugeben. Für Spielsachen und Wertgegenstände kann keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust übernommen werden.

### **14 Änderungsvorbehalt**

**14.1.** Die Schule der Erasmus Offenbach gGmbH unterliegt den Rechtsvorschriften des Gesetzgebers, der Rechtsprechung und den kommunalen Regelungen. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass Änderungen dieses Rechtsrahmens von der Erasmus Offenbach gGmbH umgesetzt und damit ebenfalls in den AVB abgebildet werden.

**14.2.** Die Erasmus Offenbach gGmbH ist beständig darum bemüht ihr Angebot an Plätzen in der Schule und der Kindertagesbetreuung zu erweitern und auszubauen. Dieser Prozess erfordert die Anpassung der AVB an die neuen Angebote. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass Änderungen aufgrund der Schaffung neuer Betreuungsangebote der Erasmus Offenbach gGmbH in den AVB abgebildet werden.

### **15. Schlussbestimmungen**

**15.1.** Alle Änderungen der Anschrift, Kontakt- und Bankdaten sowie der Personensorgeberechtigung sind der Schule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**15.2.** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, den Verzicht auf oder eine Durchbrechung des Schriftformerfordernisses.

**15.3.** Sollte eine der Vertragsbestimmungen ungültig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die der ursprünglich gewollten möglichst nahe kommt, ersetzen.